

## § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz) Artikel 1 Bundeskinderschutzgesetz-BKiSchG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder Psychologen mit staatlich anerkannter, wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder –beratern sowie
4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den § 3 und 8 der Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder –arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder –pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft . Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus nach Abs 1 oder ist das Vorgehen nach Abs 1 erfolglos, und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, **es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des indes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.** Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.